

15.09.00**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - In - K - U - Vkzu **Punkt** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt

KOM (2000) 121 endg.; Ratsdok. 7589/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Verkehrsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedstaaten in der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates ermächtigt werden, für das Inkrafttreten einzelner Regelungen in dem Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 abweichende Regelungen entsprechend den bestehenden nationalen Vorschriften zu treffen, oder dass für einzelne Regelungen in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates Übergangsvorschriften geschaffen werden, die zumindest dem derzeitigen nationalen Recht in der Fünften DVO-LuftBO entsprechen.

Der Bundesrat vertritt – ebenso wie der Deutsche Bundestag in seiner Beschlussempfehlung vom 23.06.1999 – die Auffassung, dass ein konkreter Handlungsbedarf für die von der Kommission in ihrer Zuständigkeit vorgeschlagenen Regelungen nicht besteht.

Die als Anlage III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vorgelegte Fassung der JAR-OPS 1 enthält keine Termine für die Einführung einzelner Vorschriften, aber auch keine Angaben über spätere Geltungstermine einzelner Bestimmungen. Die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates enthält ebenfalls keine Ausnahme- oder Übergangsregelungen, die sich auf einzelne in der Anlage III getroffene Regelungen beziehen. Bei einer Zustimmung zur Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates würde diese einschließlich des Anhangs III am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, in allen Teilen verbindlich sein und in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gelten. Damit wären die bisher mit der Fünften DVO-LuftBO festgelegten Ausnahmen und Übergangsregelungen, die den Flugplatzhaltern und Unternehmen Planungs- und Betriebssicherheit für notwendige Investitionsentscheidungen geben, durch vorrangiges EU-Recht außer Kraft gesetzt.

Um die Umsetzung der jeweiligen Betriebsvorschriften sicherzustellen und um die für die Aufrechterhaltung des bisherigen gewerblichen Verkehrs erforderlichen Ausbauten beantragen und umsetzen zu können, ist eine Weitergeltung zumindest der bisherigen nationalen Regelungen in der Fünften DVO-LuftBO unverzichtbar.

B

2. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten,

der Ausschuss für Kulturfragen und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.